



Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Vizedirektorin
Franziska Schwarz

Per E-Mail an:
biotoprevision@bafu.admin.ch

Bern, 28. Januar 2016

Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrter Frau Vizedirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2015 haben Sie verschiedenen Organisationen das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Auch wenn der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) nicht zu diesen Organisationen gehört, was er sehr bedauert, nimmt er aufgrund verschiedener Rückmeldungen von Gemeinden und kantonalen Gemeindeorganisationen die Gelegenheit für eine Stellungnahme aus Sicht der rund 1'625 ihm angeschlossenen Gemeinden wahr.

Die Rückmeldungen der Gemeinden weisen darauf hin, dass diese bei den Anpassungen der Perimeter der Biotope und deren Aufklassierung ungenügend oder gar nicht einbezogen wurden. Die betroffenen Gemeinden und Nutzniesser haben erst durch das Vernehmlassungsverfahren des BAFU zur Revision der Biotopverordnungen von den Anpassungen Kenntnis erhalten – sofern sie das Vernehmlassungsverfahren überhaupt gesehen haben. Die Ausweitung der Perimeter hat ebenso wie die Aufklassierung einiger bisher kantonalen oder kommunalen Schutzgebiete erhebliche Konsequenzen für die betroffenen Gemeinden und schränkt deren Handlungsspielraum sowie den Handlungsspielraum der Grundeigentümer und Nutzniesser (wie Landwirte und Tourismusunternehmen) erheblich ein.

Die Ausscheidung der neuen Perimeter durch die Kantone war offensichtlich teilweise auch fehlerhaft. So wurden beispielsweise in mehreren Fällen neue Flächen des Trockenwieseninventars in rechtskräftigen Bauzonen bezeichnet. Ebenso wurden neue Moorschutzflächen in rechtskräftigen Zonen für touristische Nutzung bezeichnet, dies ohne Interessensabwägung und Einbezug der betroffenen Akteure. Es hätte deshalb eine zwingende Anforderung des Projektes zur Revision der Biotopverordnung sein müssen, dass die Kantone die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer miteinbeziehen.

Aufgrund diverser Unterlassungen (z.B. der erwähnte mangelnde Einbezug der kommunalen Ebene) und der geschilderten Verfahrensfehler – weist der SGV die Revision zurück und fordert, dass der gesamte Prozess entweder abgebrochen oder unter Einbezug aller relevanten Akteure neu aufgelegt wird. In einem neuen Verfahren müssen die betroffenen Grundeigentümer, Nutzniesser und Gemeinden frühzeitig einbezogen werden und deren Interessen berücksichtigt werden. Da die Abgrenzung der Schutzgebiete parzellenscharf und damit grundeigentümer-

verbindlich erfolgt, wird dazu in den meisten Kantonen ein Auflageverfahren mit entsprechender Publikation in den Amtsblättern erforderlich sein. Erst danach kann auf Bundesebene eine erneute Vernehmlassung gestartet werden.

In der erneuten Vernehmlassung sind zudem die volkswirtschaftlichen Konsequenzen der Verordnungsrevision aufzuzeigen. Es ist detailliert auszuweisen, welche Flächentypen beansprucht werden (bspw. ob landwirtschaftliches Kulturland oder Wald beansprucht wird) und welche Einschränkungen (z.B. Gewässerraum, Zonen für Freizeitnutzung) mit den neuen Inventarobjekten / Perimetern verbunden sind. Schliesslich ist zwingend aufzuzeigen, wie hoch die Kosten für den Unterhalt der zusätzlichen Objekte / Flächen sind und mit welchen Mitteln diese finanziert werden sollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger